OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301191/13/Py/TK

Datum:
Linz, 21. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Herrn M. E., K X, X N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 6.7.2016, GZ: SanRB96-224-2015/Gr, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.5.2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 365 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 72 Stunden herabgesetzt werden. Im Übrigen wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 36,50 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 6.7.2016, GZ. SanRB96-224-2015/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 33 iVm § 111 Abs. 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF eine Geldstrafe in Höhe von 730 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 112 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 73 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben es als Gewerbeinhaber und Arbeitgeber Ihres Gastgewerbetriebes „A B K-P“ mit Sitz in X N, K X, verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten, dass Sie als Dienstgeber zumindest am 30.9.2015 Herrn A. M., geb. X, als Dienstgeber in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Verpflegung) als Koch im Ausmaß von mehreren Stunden beschäftigt haben, ohne vor Arbeitsantritt (30.9.2015), eine zumindest mit den Mindestangaben ausgestattete Meldung bei der Oö. Gebietskrankenkasse mit Sitz in X L, G X, als zuständiger Sozialversicherungsträger zu erstatten.
Dieser Sachverhalt wurde von Organen des Finanzamtes Linz bei einer Kontrolle am 30.9.2015 in Ihrem oa. Gastgewerbebetrieb, indem die oa. Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten betreten wurde sowie durch Abfrage im Hauptverband, festgestellt.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass die Rechtfertigungsangaben des Beschuldigten nicht zu seiner Entlastung beitragen konnten. Im Zuge der niederschriftlichen Befragung durch die Finanzbeamten habe dieser angegeben, dass er den Betrieb ohne die Mithilfe seines Vaters schließen müsste. Abgesehen davon wurde vom Finanzamt festgehalten, dass sein Vater zum Tatzeitpunkt über keinerlei sonstige Einkommensquellen verfügte. Es liege daher keine fallweise familienhafte Mitarbeit, sondern ein Dienstverhältnis vor.

Zur verhängten Strafhöhe wird ausgeführt, dass straferschwerende oder strafmildernde Gründe nicht gefunden werden konnten und hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten mangels geeigneter Angaben von der angekündigten Schätzung ausgegangen wurde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 15.7.2016. Darin bringt der Bf zusammengefasst vor, dass ihm – wie bereits in der Niederschrift vom 30.9.2015 angegeben – sein Vater fallweise hilft, wenn er nicht im Geschäft ist. Die Dauer dieser Tätigkeit ist sehr gering und beläuft sich auf monatlich maximal 1 – 3 Stunden, je nach Bedarf, falls er überhaupt in Österreich ist. Sein Vater mache dies aus reiner Gefälligkeit und verlange dafür

auch kein Geld und sei vereinbart gewesen, dass er dies unentgeltlich macht. Der Hinweis, ohne Mithilfe des Vaters den Betrieb schließen zu müssen, sei so zu verstehen, dass zum Zeitpunkt der kurzfristigen Abwesenheiten des Bf der Betrieb schließen müsste, um die Mitarbeiter nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Ein Dienstverhältnis des Vaters könne davon nicht abgeleitet werden und hätte der Bf auch seine Lebensgefährtin ersuchen können, sie kurzfristig zu vertreten. Auch die Gebietskrankenkasse habe diesen Fall geprüft und sei zur rechtlichen Ansicht gelangt, dass bei Herrn M. A. eine familienhafte Mitarbeit vorliege.

Zur Behauptung des Finanzamtes, dass der Vater des Bf zum Tatzeitpunkt über keinerlei sonstige Einkommensquellen verfügte, wird darauf hingewiesen, dass dieser seit Jahren eine Pension aus der Türkei in Höhe von monatlich 1.373,67 türkische Lira, in Euro umgerechnet fast 500 Euro, verdient. Eine übersetzte Aufstellung darüber liegt der Beschwerde bei. Außerdem verfügt die Mutter des Bf über ein eigenes Einkommen, womit der Lebensunterhalt der Eltern bestritten wird.

3. Mit Schreiben vom 27.7.2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.5.2017. An dieser nahm der Bf mit einer Vertrauensperson teil. Zudem nahmen Vertreter des Finanzamtes Linz als am Verfahren beteiligte Organpartei teil, die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Der als Zeuge geladene Vater des Bf machte von seinem Entschlagungsrecht Gebrauch. Als Zeuge wurde ein an der gegenständlichen Kontrolle beteiligtes Organ des Finanzamtes Linz einvernommen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist Gewerbeinhaber und Betreiber des Gastgewerbebetriebes „A B K-P“ mit Sitz in X N, K X. Er hat das bis dahin von seinem Vater, Herrn A. M., geb. X, geführte Lokal im Jahr 2010 übernommen. Es verfügt über acht Verabreichungsplätze und weist im Sommer einen Gartenbetrieb auf. Das Lokal ist täglich in der Zeit von 10.00 bis 22.00 Uhr geöffnet. Im September 2015 waren vom Bf als Dienstgeber zwei geringfügig beschäftigte Arbeiter mit einer Gesamtstundenanzahl von max. 30 Wochenstunden bei der Sozialversicherung als Dienstnehmer gemeldet.

Um den Betrieb nicht kurzfristig schließen zu müssen, griff der Bf für den Fall einer notwendigen Abwesenheit regelmäßig auf die Mithilfe seines Vaters, Herrn A. M., zurück. Herr A. M., wohnhaft in X H, S X, konnte zu diesem Zeitpunkt auf einen monatlich aus der Türkei überwiesenen Geldbetrag in Höhe von rund 500 Euro zur Lebensführung zurückgreifen. Seine mit ihm lebende Ehegattin F. M. bezog zum Tatzeitpunkt Notstandshilfe. Herr A. M. war zuletzt in der Zeit vom 11.1.2011 bis 31.7.2011 zur Sozialversicherung als geringfügig beschäftigter Arbeiter im Unternehmen des Bf zur Sozialversicherung gemeldet, für die weitere Beschäftigung des Herrn A. M. im Unternehmen des Bf lag, wie anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei am 30.9.2015, bei der Herr A. M. im Lokal arbeitend angetroffen wurde, festgestellt wurde, nicht vor.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 17.5.2017.

Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass Herr A. M. am Kontrolltag im Unternehmen des Bf arbeitend angetroffen wurde. Der Bf war zu diesem Zeitpunkt abwesend, wobei er dies mit einer Erkrankung rechtfertigte und zudem angab, er sei beim Frisör gewesen. Insgesamt wird der Schilderung des Bf über die Arbeitsverhältnisse in seinem Unternehmen, wie er sie gegenüber den Kontrollbeamten tätigte, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine hohe Glaubwürdigkeit beigemessen, zumal nach den Schilderungen des befragenden Beamten der Finanzpolizei als Zeuge in der mündlichen Verhandlung bei der Kontrolle eine kooperative Stimmung vorlag und der Bf die mit ihm aufgenommene Niederschrift mit seiner Unterschrift auch bestätigte. Der Bf macht in der mündlichen Verhandlung nicht den Eindruck, dass es sich dessen nicht bewusst war, dass er damit auch die inhaltliche Richtigkeit der mit ihm aufgenommenen Aussage bestätigte. Zudem gab der Bf auch in seiner Beschwerde an, dass ihm sein Vater regelmäßig im Lokal aushalf. Dies ist im Hinblick auf die festgestellten Öffnungszeiten des Lokals von rd. 82 Wochenstunden – wovon nur wenige durch gemeldetes Personal abgedeckt werden und dieses zudem im Lokal laut Bf nicht unbeaufsichtigt arbeiten soll – nur nachvollziehbar. Neben dieser für die Aufrechterhaltung der Öffnungszeiten erforderlichen Arbeitsstunden sind zudem noch sonstige betriebliche Erfordernissen wie etwa Einkäufe, etc. abzudecken, ganz zu schweigen von privaten Erledigungen wie Arzt oder – wie gegenständlich – Frisörbesuchen und ähnliches. Selbst wenn man dem Bf Glauben schenkt, dass er auch seine Lebensgefährtin für kurzfristige Vertretungen einsetzen hätte können, geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher davon aus, dass eine regelmäßige Tätigkeit des Herrn A. M. als Vertretung für seinen Sohn in dem früher von ihm geführten Lokal unabdingbar war.

Den Angaben des Bf, sein Vater habe diese Tätigkeit völlig unentgeltlich für ihn durchgeführt, vermag das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zudem keinen Glauben zu schenken. Dies aufgrund der Tatsache, dass sowohl dem Vater des Bf

als auch der zum Tatzeitpunkt arbeitslosen Mutter des Bf zur Lebensführung in Österreich monatlich nur sehr geringe Beträge zur Verfügung standen.

Im Ergebnis gelang das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher beweiswürdigend zur Ansicht, dass die Tätigkeit des Vaters des Bf im Lokal regelmäßig und nicht nur einmalig und kurzfristig erfolgte und er dafür vom Bf auch entlohnt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

§ 111 Abs. 2 ASVG besagt: Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

5.2. Herr A. M. wurde anlässlich einer Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei im Unternehmen des Bf arbeitend angetroffen. Wird jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, d.h. arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, ist die Behörde berechtigt von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht atypische Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen (vgl. VwGH 4.9.2013, Zl. 2011/08/0318). Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die dies bestreitende Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man nachvollziehbar Anderes ableiten könnte (VwGH 16.11.2011, Zl. 2008/08/0262 u.a.). Als solche atypischen Umstände macht der Bf unentgeltliche familienhafte Mitarbeit geltend. Die Unentgeltlichkeit einer Verwendung bzw. ein Gefälligkeitsdienst ist nicht schon bei bloßem Fehlen einer Entgeltvereinbarung zu vermuten. Die Unentgeltlichkeit muss vielmehr – wenigstens den Umständen nach konkludent – vereinbart worden sein und einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung standhalten. Eine solche Glaubhaftmachung ist dem Bf jedoch im Rahmen des Beweisverfahrens nicht gelungen. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes ist von einer immer wiederkehrenden Mitarbeit des Vaters des Bf im Betrieb auszugehen, zumal der Bf nicht schlüssig darlegen konnte, dass die langen Öffnungszeiten des Lokals – und die zur Führung des Lokals erforderlichen sonstigen betriebswirtschaftlichen Notwendigkeiten – ausschließlich durch ihn mit dem gemeldeten Personal abgedeckt werden konnten. Auch kann nicht schlüssig davon ausgegangen werden, dass – auch bei einer zugestandenen sparsamen Lebensweise – die Eltern des Bf zur angemessenen Lebensführung in Österreich nicht auf zusätzliche Mittel angewiesen waren. Das Vorliegen eines nicht der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht unterworfenen Gefälligkeitsdienstes konnte daher vom Bf nicht glaubwürdig dargelegt werden.

Da eine Anmeldung zur Sozialversicherung des Herrn A. M. zum Tatzeitpunkt nicht vorlag, ist die Behörde daher zu Recht davon ausgegangen, dass dem Bf die im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zuzurechnen ist.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Vom Bf wurde kein Vorbringen erstattet, das den Schluss nahegelegt, dass ihn am Zustandekommen der gegenständlichen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Dass er sich bei der zuständigen Behörde vor der Beschäftigung seines Vaters unter den konkreten Umständen über die Rechtmäßigkeit seiner Vorgangsweise ausdrücklich erkundigt habe, konnte von ihm nicht dargelegt werden. Im Übrigen ist auch festzuhalten, dass die Oö. Gebietskrankenkasse den vorliegenden Sachverhalt – entgegen der Behörde und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – nicht im Rahmen eines umfassenden Beweisverfahrens einer Bewertung unterzog, weshalb auch das Vorbringen des Bf, die Oö. GKK sei vorliegend von einer familienhaften Mitarbeit ausgegangen, ins Leere geht.

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind

in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Von der belangten Behörde wurde über den Bf die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, strafmildernde bzw. straferschwerende Umstände wurden nicht gewertet. Als strafmildernd kommt dem Bf jedoch die lange Dauer des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens sowie der Umstand zugute, dass ihm gegenständlich nur ein sehr kurzer Tatzeitraum vorgeworfen wurde. Zudem handelt es sich um eine erstmalige Übertretung der Bestimmungen des ASVG und ist auch die aus dem Jahr 2010 stammende Verwaltungsvorstrafe des Bf inzwischen bereits verjährt, weshalb ihm auch seine Unbescholtenheit als strafmildernd zugutekommt. Aufgrund dessen sieht sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, das von der belangten Behörde verhängte Strafausmaß entsprechend herabzusetzen, zumal damit eine ausreichende Sanktion gesetzt ist, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Gleichzeitig wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass bei künftigen Übertretungen mit empfindlich höheren Strafen zu rechnen ist.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Bf keinen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Diesbezüglich darf auf die in der Entscheidung zitierte umfangreiche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes verwiesen werden. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny